

Magistrat der Stadt Bremerhaven

**Bestimmungen  
über  
die Ausführung des Bremischen Reisekostengesetzes (BremRKG) in Verbindung mit den  
Verwaltungsvorschriften zum BremRKG (BremRKGVwV)  
und über  
den Einsatz von PKW in der Stadtverwaltung  
(Reise- und Kraftfahrzeugbestimmungen)  
(RuKrBest)**

vom 10.04.1985

in der Fassung vom **01.07.2009**

**Ergänzung am 22.09.2011 (Pkt. 8.3, 13.1 und 13.3)**

Gliederung	Seite
<b>A Grundsatz</b>	
1. Inhalt und Geltungsbereich	2
<b>B Allgemeine Bestimmungen</b>	
2. Sachbearbeitung	2
3. Sonderregelungen für den Stadtverordnetenvorsteher und die Mitglieder des Magistrats	3
4. Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen und Dienstgängen	3
<b>C Behördeneigene Kraftfahrzeuge</b>	
5. Einsatz der Kraftfahrzeuge	3
6. Fahrtennachweise	3
<b>D Privateigene Kraftfahrzeuge</b>	
7. Dienstliche Mitbenutzung	4
8. Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für Dienstreisen	4
9. Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstgängen	4

	10. Kraftfahrzeughaftpflichtdeckungsschutz	5
	11. Kaskodeckungsschutz	6
	12. Fahrzeugunterhaltung	6
<b>E</b>	<b>13. Genehmigung von Dienstreisen</b>	6
<b>F</b>	<b>14. Abrechnung von Dienstreisen</b>	7
<b>G</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
	15. Übergangsbestimmungen	7
	16. Schlussbestimmungen	7

## **A Grundsatz**

### **1. Inhalt und Geltungsbereich**

- 1.1 Das vom Senat verkündete "Bremische Reisekostengesetz (BremRKG) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zum Bremischen Reisekostengesetz (BremRKG VwV)" in der jeweils gültigen Fassung ist sinngemäß auch für den Bereich der Gesamtverwaltung anzuwenden, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln für den Bereich der Gesamtverwaltung
- den Einsatz der für die Personenbeförderung bestimmten behördeneigenen Kraftfahrzeuge und
  - die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen bzw. bei der Erledigung von Dienstgeschäften im Stadtgebiet (Dienstgänge) sowie
  - ergänzend zu Nr. 1.1 - das Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren bei Dienstreisen,
- alles auf der Grundlage des bremischen Reisekostenrechts.
- 1.3 Über den Einsatz der nicht der Personenbeförderung dienenden Nutzfahrzeuge entscheidet bei sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen der/die Leiter/Leiterin des Amtes/der Amtsstelle, dem die Fahrzeuge zugewiesen sind. - Bei Dienstreisen gilt Nr. 5.2.

## **B Allgemeine Bestimmungen über Kraftfahrzeuge**

### **2. Sachbearbeitung**

- 2.1 Das **Personalamt** ist zuständig für die Entscheidung von Zweifelsfragen aus dem BremRKG sowie für die Bearbeitung grundsätzlicher Angelegenheiten.
- 2.2 Das Rechtsamt bearbeitet alle Angelegenheiten, die die Versicherung von Kraftfahrzeugen (Nrn. 10 und 11) betreffen.

- 2.3 Das Fachamt ist im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel für die Abrechnung der Kosten zuständig.

### **3. Sonderregelungen für den Stadtverordnetenvorsteher und die Mitglieder des Magistrats**

- 3.1 Dem Stadtverordnetenvorsteher und den Mitgliedern des Magistrats kann zur Erledigung ihrer Dienstobliegenheiten im Rahmen vorhandener Kapazitäten auf Anforderung ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt werden.
- 3.2 Soweit im Übrigen im Rahmen dieser Bestimmungen für den Stadtverordnetenvorsteher und die Mitglieder des Magistrats Sonderregelungen gelten sollen, bestimmt dies der Magistrat.

### **4. Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen und Dienstgängen**

- 4.1 Wegstrecken von weniger als 2 km dürfen nur in Ausnahmefällen mit Kraftfahrzeugen zurückgelegt werden, sofern der Zweck des Dienstgeschäftes oder die Umstände des Einzelfalles dies erfordern.
- 4.2 Bei Dienstreisen und Dienstgängen ist für die Hin- und Rückfahrt der kürzeste Weg zu wählen.
- 4.3 Die Mitnahme von Privatpersonen ist nicht gestattet, es sei denn, dass die Mitfahrt aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

## **C Behördeneigene Kraftfahrzeuge**

### **5. Einsatz der Kraftfahrzeuge**

- 5.1 Die behördeneigenen Kraftfahrzeuge sind nur von den Bediensteten zu führen, die hiermit beauftragt sind. Nur in Notfällen darf, wenn der Kraftfahrer ausfällt und ein Vertreter nicht sofort eingesetzt werden kann, ein anderer Bediensteter, der im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis ist und über die erforderliche Fahrfertigkeit verfügt, das Kraftfahrzeug vorübergehend führen.
- 5.2 Sollen Dienstreisen mit behördeneigenen Kraftfahrzeugen ausgeführt werden, so ist die Fahrzeugbenutzung im Rahmen der Dienstreisegenehmigung besonders genehmigungspflichtig.
- 5.3 Sind Personenkraftwagen für Dienstfahrten vorgesehen, so sind nach Möglichkeit die Fahrten mehrerer Bediensteter zusammenzulegen. Die Bereitstellung des Kraftfahrzeuges ist deshalb in der Regel spätestens 24 Stunden vor Fahrtbeginn bei dem Amt zu beantragen, das über das Fahrzeug verfügt.
- 5.4 Privatfahrten dürfen mit behördeneigenen Kraftfahrzeugen nicht ausgeführt werden.

### **6. Fahrtennachweise**

- 6.1 Die Fahrer der behördeneigenen Kraftfahrzeuge sind verpflichtet, zum Nachweis der Fahrten die vorgeschriebenen Fahrtbücher zu führen.
- 6.2 Nach Beendigung einer Fahrt sind die Eintragungen des Kraftfahrers über die Benutzungszeit und Fahrstrecke von dem Benutzer des Kraftfahrzeuges zu bescheinigen.

- 6.3 Das Amt/die Amtsstelle, dem/der Kraftfahrzeuge zugewiesen sind, hat die Führung der Fahrtenbücher zu überwachen.

## D Privateigene Kraftfahrzeuge

### 7. Dienstliche Mitbenutzung

- 7.1 Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für Dienstfahrten sind nach Möglichkeit mehrere Dienstgeschäfte zu verbinden, um den wirtschaftlichen Einsatz der Fahrzeuge zu gewährleisten.
- 7.2 Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstelle und umgekehrt sind keine Dienstfahrten.
- 7.3 Privateigene Kraftfahrzeuge sollen bei Dienstfahrten möglichst nur von dem Fahrzeugbesitzer selbst geführt werden. Als Kraftfahrer beschäftigten Bediensteten darf die Führung nicht übertragen werden.
- 7.4 Wegstreckenentschädigungen für Dienstreisen und Dienstgänge sind, wie auch Reisekosten aus der jeweils entsprechenden Buchungsstelle des Amtes zu zahlen, auf dessen Veranlassung sie durchgeführt worden sind.

### 8. Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für Dienstreisen

- 8.1 Eine Dienstreise kann von einem Bediensteten mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug (privateigenes Kraftfahrzeug) ausgeführt werden, sofern in der Dienstreisegenehmigung nicht die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels ausdrücklich bestimmt ist.
- 8.2 Wird eine Dienstreise mit einem privateigenen Kraftfahrzeug ausgeführt, so richtet sich die Höhe der Fahrkostenerstattung bzw. der Wegstreckenentschädigung nach § 4 ggf. in Verbindung mit § 5 BremRKG.

Die notwendigen Angaben hat der Halter des benutzten Kraftfahrzeuges formlos einzureichen.

- 8.3 Erhebliche dienstliche Interessen liegen vor, wenn

die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges aus dringenden dienstlichen Gründen oder in besonderen Ausnahmefällen aus zwingenden persönlichen Gründen (z. B. erhebliche Beeinträchtigung der Reisefähigkeit bei einem Menschen mit Behinderung) notwendig ist;

- der Bedienstete mindestens zwei Personen mitnimmt, die Anspruch auf Fahrkosten gegen die Stadt hätten und die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel teurer wäre.

- es aus zeitlichen Gründen geboten ist, auf die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel zu verzichten.

Die besonderen Umstände, die zur Anerkennung des **besonderen erheblichen** dienstlichen Interesses führen sollen, sind in dem Antrag auf Genehmigung der Dienstreise darzulegen. Liegt kein **besonderes erhebliches** dienstliches Interesse vor, richtet sich die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BremRKG.

### 9. Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstgängen\*

- 9.1 Die regelmäßige Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges aus dienstlichen Gründen ist auf Antrag anzuerkennen, wenn die Dienstobliegenheiten des

Halters die häufige Benutzung eines Kraftfahrzeuges rechtfertigen und eine jährliche dienstliche Mindestfahrleistung von **1 000 km** für Dienstgänge erreicht wird.

Über den Antrag entscheidet der jeweilige Dezernent.

- 9.2 Jede Änderung der Verhältnisse, die zu der Anerkennung geführt haben, insbesondere auch den Wechsel des Fahrzeuges, hat der Halter unverzüglich dem Amt anzuzeigen. Die Erhöhung der Jahresfahrleistung bedarf der Zustimmung des Fachamtes. Haushaltsrechtliche Erfordernisse bleiben unberührt.
- 9.3 Die Anerkennung kann widerrufen werden. Sie erlischt ohne besonderen Widerruf, wenn der Halter des Kraftfahrzeuges
- einen anderen Aufgabenbereich erhält
  - die jährliche dienstliche Mindestfahrleistung in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht erreicht hat,
  - sein Fahrzeug nicht mehr für Dienstfahrten benutzt.
- 9.4 Ist die regelmäßige Benutzung eines Kraftfahrzeuges aus dienstlichen Gründen anerkannt, so erhält der Halter vom Beginn des Monats der Antragstellung, bei Anerkennung der regelmäßigen Benutzung vor der Anschaffung des Kraftfahrzeuges vom Tage der ersten dienstlichen Inanspruchnahme an eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BremRKG.
- 9.5 Der Fahrzeughalter hat die dienstliche Fahrleistung zur Anweisung der Wegstreckenentschädigung dem nach Nr. 2.3 zuständigen Amt im Regelfall monatlich nachzuweisen.
- 9.6 Die Wegstreckenentschädigung im vorstehenden Sinne kann auch für Dienstgänge gezahlt werden, die aus dienstlichen Gründen und mit Genehmigung des/der zuständigen Amtsleiters/Amtsleiterin bzw. des/der Amtsstellenleiters/Amtsstellenleiterin mit einem nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeug ausgeführt werden. Liegt kein erhebliches dienstliches Interesse vor, richtet sich die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BremRKG. Der Nachweis über die Erstattung der Entschädigung ist nach Bedarf, spätestens innerhalb von **sechs** Monaten dem nach Nr. 2.3. zuständigen Amt einzureichen.

\* Dienstgänge:  
(§ 2 [4] BremRKG) Genehmigte Gänge oder Fahrten am Dienst-, Wohn- oder *vorübergehenden Aufenthaltsort* zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte...

## 10. Kraftfahrzeughaftpflichtdeckungsschutz

- 10.1 Bei einem dienstlich genutzten privateigenen Kraftfahrzeug wird vorausgesetzt, dass eine ordnungsgemäße Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Für die dienstliche Nutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges besteht kein Kraftfahrzeughaftpflichtdeckungsschutz durch die Stadt.
- 10.2 Anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge (Nr. 9.1) können auf Antrag des Fahrzeughalters über den Kommunalen Schadenausgleich Hannover bei der GVV – Privatversicherung AG in Köln kraftfahrzeughaftpflichtversichert werden.
- 10.3 Kraftfahrzeughaftpflichtschäden sind grundsätzlich durch die privat bestehende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zu regulieren. Die durch die Inanspruchnahme der privaten Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung entstehenden Schadenfreiheitsrabatt-Rückstufungskosten sind nach ständiger Rechtsprechung

nicht erstattungsfähig. Sie können nur aufgrund der derzeitigen Regulierungspraxis des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover im Rahmen der Verrechnungsgrundsätze im Einzelfall auf Antrag des Fahrzeughalters als freiwillige Leistung in pauschalierter Form ersetzt werden. Da im Einzelfall die Übernahme der tatsächlichen Gesamtaufwendungen zur Regulierung des Drittschadens anstelle einer pauschalen Rückstufungskostenerstattung in Betracht kommt, ist in jedem Fall vor der Abwicklung des Schadens durch die privat bestehende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung das Rechtsamt zu informieren.

## 11. Kaskodeckungsschutz

- 11.1 Anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge (Nr. 9.1) können auf Antrag des Fahrzeughalters zum Deckungsschutz beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover angemeldet werden. Der Deckungsschutz umfasst grundsätzlich eine Vollkasko- und ggf. eine Autoinsassenunfall- sowie Gepäckversicherung bei Dienst- und Privatfahrten. Im übrigen gilt Nr. 11.3.
- 11.2 Aufwendungen für Sachschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen bei der dienstlichen Nutzung können auf Antrag des Fahrzeughalters ersetzt werden. Die Stadt hat für Aufwendungsersatzansprüche ihrer Bediensteten Deckungsschutz durch den Kommunalen Schadenausgleich Hannover. Schäden am eigenen Fahrzeug sind grundsätzlich vorrangig durch die ggf. privat bestehende Kaskoversicherung zu regulieren. Der durch die Inanspruchnahme der privaten Kaskoversicherung entstehende Vermögensnachteil – vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung und Schadenfreiheitsrabatt-/ Rückstufungskosten – kann in pauschalierter Form ersetzt werden. Da im Einzelfall die Übernahme der tatsächlichen Gesamtaufwendungen zur Regulierung des Schadens am eigenen Fahrzeug in Betracht kommt, ist in jedem Fall vor der Abwicklung des Schadens durch die privat bestehende Kaskoversicherung das Rechtsamt zu informieren. Im übrigen gilt Nr. 11.3.
- 11.3 Schäden werden im Rahmen der jeweils geltenden Verrechnungsgrundsätze des Kommunalen Schadenausgleiches Hannover ersetzt. Der Deckungsschutz besteht nicht, soweit eine anderweitige Ersatzmöglichkeit gegeben ist.

## 12. Fahrzeugunterhaltung

Behördeneigene Werkstätten und Bedienstete der Stadtverwaltung dürfen für die Unterhaltung und Pflege privateigener Kraftfahrzeuge nicht in Anspruch genommen werden.

## E 13. Genehmigung von Dienstreisen

- 13.1 Die Genehmigung einer Dienstreise erteilt grundsätzlich der/die Amtsleiter/Amtsleiterin bzw. der/die Amtsstellenleiter/Amtsstellenleiterin. Ausgenommen sind davon Dienstreisen mit einer Entfernung von mehr als 400 km bzw. solche, die länger als fünf Tage dauern, und Dienstreisen der Amtsleiter/ Amtsleiterinnen bzw. der Amtsstellenleiter/Amtsstellenleiterinnen. Diese Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch den Dezernenten. Darin ist ggf. auch zu befinden über

die Benutzung behördeneigener Kraftfahrzeuge (siehe Nr. 5.2).

die Anerkennung des **besonderen erheblichen** dienstlichen Interesses im Sinne von Nr. 8.3

- 13.2 Auslandsdienstreisen sowie die Verbindung von Dienst- und Privatreisen (In- und Auslandsreisen) bedürfen der Genehmigung durch den Oberbürgermeister.

13.3 Allgemeine Dienstreisegenehmigungen (Dauerdienstreisegenehmigungen) bedürfen der Genehmigung des/der zuständigen Dezernenten/Dezernentin. Diese sind auf Grundlage von Nr. 2.2.9 der BremRKGVwV zu erfassen und auf das jeweilige Haushaltsjahr zu begrenzen. (Die Mitteilung der Verwaltung Nr. 35/79 – Genehmigung von Dauerdienstreisen – ist aufgehoben).

## **F Abrechnung von Dienstreisen**

14. Die Dienstreisegenehmigung ist der Reisekostenabrechnung anzuheften. Soweit erforderlich, sind Belege beizufügen. Ggf. ist der Antrag auf Zahlung erhöhter Übernachtungskosten gem. § 7 BremRKG beizufügen.

## **G Übergangs- und Schlussbestimmungen**

15. Für Dienstreisen, die vor dem 1. Juli 2009 angetreten werden, wird Reisekostenvergütung nach bisherigem Recht gewährt.

16.1 Diese Bestimmungen gelten *ab dem 1. Juli 2009*.

16.2 Die Bestimmungen über die Ausführung des Bremischen Reisekostengesetzes und über den Einsatz von PKW in der Stadtverwaltung (zuletzt geändert am 2. Mai 2003) treten vom gleichen Zeitpunkt ab außer Kraft.